

KANTON



B E R N

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 19. Juli 1972

2790. Naturschutzgebiet Gondiswilerweiher.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911
betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivil-
gesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober
1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen
Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung
vom 8. Februar 1972,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

1. Der Gondiswilerweiher und seine Umgebung
als wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen
werden zum Naturschutzgebiet erklärt unter der Be-
zeichnung «N 100 R 79 Naturschutzgebiet Gondis-
wilerweiher». Das Naturschutzgebiet umfasst Teile
der Parzelle Grundbuchblatt Gondiswil Nr. 433.

2. Der Plan 1 : 1000 mit den eingezeichneten Gren-
zen, angefertigt von Kreisgeometer Hefermehl, Lan-
genthal, am 7. März 1972, wird als Bestandteil dieses
Beschlusses erklärt.

II. Schutzbestimmungen

3. Im Schutzgebiet sind jegliche Veränderungen
des natürlichen Zustandes untersagt, insbesondere

- a) das Errichten von Bauten, Anlagen und Werken
aller Art;
- b) das Campieren, das Aufschlagen von Zelten und
andern Unterständen, das Aufstellen von Wohn-
wagen;
- c) jede Störung und Beeinträchtigung der Tiere,
ihrer Nester und Gelege, das Laufenlassen von
Hunden im Naturschutzgebiet und auf dem Weg
ringsherum;
- d) das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von
Abfällen und Materialien aller Art;
- e) alle Eingriffe in die Vegetation, namentlich das
Pflücken und Ausgraben von Pflanzen;
- f) das Baden, das Fahren mit Wasserfahrzeugen je-
der Art, das Anzünden von Feuern.

4. Vorbehalten bleibt der normale Unterhalt des
Schutzgebietes, wobei die Streueernte auf die Zeit
zwischen 15. September und 15. März beschränkt ist.

5. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion bestimmte Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

III. Verschiedene Bestimmungen

6. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Regelung der Fischerei unterliegt der Genehmigung durch die Forstdirektion.

7. Die Aufsicht und die Kennzeichnung werden im Einvernehmen mit der Grundeigentümerin durch die Forstdirektion geordnet.

8. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind auf Grundbuchblatt Gondiswil Nr. 433 anzumerken unter der Bezeichnung «N 100 R 79 Naturschutzgebiet Gondiswilerweiher».

9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

10. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger des Amtsbezirkes Aarwangen zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion.

Für getreuen Protokollauszug:



der Staatsschreiber:

Josi